



An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2131

5. Oktober 2023

Gesetzentwurf zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 20/1152) sowie Änderungsvorschlag der Staatskanzlei (Umdruck 20/1894)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf und dem Änderungsvorschlag eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf Art. 3 des Gesetzentwurfes, der vorsieht, in das Landesbeamtengesetz einen neuen § 80a, Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung, einzufügen. Die übrigen Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung geben uns keinen Anlass für kritische Anmerkungen. Die ausgeführten Begründungen erscheinen uns nachvollziehbar. Im Wesentlichen handelt es sich um Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen.

Zuletzt mit einer schriftlichen Stellungnahme vom 27. Oktober 2022 an den Finanzausschuss haben wir uns dafür ausgesprochen, Beamten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die Hälfte der Beiträge als pauschale Beihilfe zu erstatten. An dieser Auffassung halten wir nach wie vor fest. Es gibt aus unserer Sicht keine sachlichen Gründe, die gegen eine solche Regelung sprechen. Zur Begründung unserer Auffassung verweisen wir auf die Stellungnahme, die als Umdruck 20/290 veröffentlicht worden ist.

Gleichwohl müssen wir feststellen, dass es im Schleswig-Holsteinischen Landtag für diese Position keine Mehrheit gab. Beschlossen wurde vielmehr der von den Regierungsfractionen mit Drucksache 20/160 (neue) eingebrachte Antrag mit einem Gesetzgebungsauftrag an die Landesregierung. Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Art. 3 nachgekommen. Nach unserer Einschätzung erfüllt der vorgeschlagene Gesetzestext im Wesentlichen den politischen Willen der Landtagsmehrheit. Zumindest den größten Härten der derzeit gültigen Regelung kann damit abgeholfen werden.

Die Anknüpfung des finanziellen Nachteils an eine Vergleichsrechnung zwischen dem Beitrag in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und dem Basistarif der privaten Krankenversicherung halten wir für sachgerecht, weil sich diese Option insbesondere für Beamte niedriger Besoldungsgruppen mit Familie und gegebenenfalls höheren gesundheitlichen Risiken in der Praxis tatsächlich so ergibt. Der Vergleichsmaßstab ist aus unserer Sicht richtig gewählt. Für den Antragsteller und die prüfende Behörde ergibt sich ein nicht unerheblicher bürokratischer Aufwand, der durch eine pauschale Beihilfөлösung vermieden werden könnte. Unter den gegebenen Umständen fällt der Mehraufwand jedoch geringer aus als bei allen anderen denkbaren Alternativrechnungen.

Ausdrücklich begrüßt wird von uns die Einbeziehung von Beamten, die nach Schleswig-Holstein versetzt werden und von ihrem vorherigen Dienstgeber eine pauschale Beihilfe gewährt bekommen haben. Für diese Personengruppe wäre ansonsten ein Wechsel zu einem Dienstgeber in Schleswig-Holstein unattraktiv. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit um qualifizierte Bewerber ist diese Regelung nach unserer Auffassung unverzichtbar.

Ebenso begrüßen wir die Einbeziehung der Beamten auf Zeit in die Regelung. Hier kommt es typischerweise immer wieder zum Wechsel vom Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis und möglicherweise auch zurück. Für diese Personengruppe ist dabei der Wechsel des Versorgungssystems in die beamtenrechtliche Beihilfe in vielen Fällen unattraktiv. Insofern wird die vorgeschlagene Regelung dazu beitragen, weitere qualifizierte Bewerber für Dienststellungen als Beamter auf Zeit zu gewinnen.

Der von der Staatskanzlei mit Umdruck 20/1894 eingebrachte Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Sonderregelungen zu digitalen Sitzungen und Beschlussfassungen im Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes zu verlängern. Diese Zielsetzung tragen wir mit und können uns vorstellen, sie auch auf unbestimmte Zeit zu ermöglichen. Kurios und ein wenig aus der Zeit gefallen empfinden wir jedoch die Formulierung „aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus“. Hier sollte die tatsächliche Begründung, nämlich, dass sich digitale Sitzungen und Beschlussfassungen als effizient bewährt haben, auch in den Gesetzestext übernommen werden.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident